

## Serviceliste „VgV-Betreuer“

### § 1 Listenführung

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste mit der Bezeichnung „VgV-Betreuer“ geführt. In ihr werden Mitglieder gelistet, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Betreuung von Verfahren für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach Abschnitt 6 der VgV (VgV-Verfahren) nachgewiesen haben.

### § 2 Voraussetzungen für die Eintragung

In die Liste der VgV-Betreuer wird eingetragen, wer

1. Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist,
2. die für einen VgV-Betreuer erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt und
3. den Nachweis erbringt, dass für ihn im Fall der Anerkennung eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Haftpflichtgefahren aus der Tätigkeit als VgV-Betreuer mit den in der Berufsordnung genannten Mindestdeckungssummen besteht.

### § 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Mit dem Antrag sind die Nachweise nach § 2 Nrn. 2 und 3 vorzulegen.
- (2) Die Kenntnisse und Erfahrungen nach § 2 Nr. 2 werden durch Vorlage geeigneter Referenzprojekte nachgewiesen, zu denen der Antragsteller die Vergabestelle oder Bewerber in VgV-Fragen beraten hat. Das Eintragungsgremium nach Absatz 3 ist berechtigt, weitere Unterlagen und Angaben nachzufordern, wenn dies für die zuverlässige Beurteilung für erforderlich erachtet wird. Die Anordnung eines Fachgesprächs mit dem Antragsteller bleibt vorbehalten.
- (3) Über den Antrag entscheidet nach Vorprüfung durch die Geschäftsführung der Geschäftsstelle ein Eintragungsgremium, dessen Mitglieder vom Vorstand für dessen Amtsdauer berufen werden. Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsgremiums noch nicht berufen worden sind, wird bis zur Berufung das bisherige Eintragungsgremium tätig, soweit und solange dies erforderlich ist.
- (4) Das Gremium besteht aus einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau mit nachgewiesener Erfahrung in der Betreuung von VgV-Verfahren und mindestens einem Mitglied des Vorstands. Es entscheidet in der Besetzung mit einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem und einer geraden Zahl von Beisitzern, die gleichmäßig zu den Sitzungen herangezogen werden sollen.
- (5) Die Mitglieder des Gremiums sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen nach den Bestimmungen der Entschädigungsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.
- (6) Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

## § 4 Mitteilungspflicht

Die in die Liste der VgV-Betreuer Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Das gilt insbesondere für das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung.

## § 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

(1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn

1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nicht mehr besteht,
2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.

(2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

Beschlossen durch den Vorstand am 23.06.2016